

Karlsruhe, den 19.07.2016

R U N D S C H R E I B E N 3/2016

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

am 23.04.2016 fand die diesjährige Kammerversammlung unter guter Beteiligung in Heidelberg mit Nach- und Neuwahlen zum Kammervorstand statt. Einen Bericht über die Jahreshauptversammlung finden Sie in diesem Rundschreiben. Ich möchte an dieser Stelle aber noch einmal ausdrücklich unserem aus dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe ausgeschiedenen ehemaligen Schatzmeister Dr. Willy Gramlich für seinen Einsatz für unseren Berufsstand in 39 (!) Jahren aktiver Mitarbeit im Vorstand sehr herzlich danken!

In der Kammerversammlung berichtete auch der Vizepräsident der BRAK, Rechtsanwalt Dr. Martin Abend über den aktuellen Stand beim besonderen elektronischen Anwaltspostfach. Sie haben in der Zwischenzeit sicherlich alle von den Anfang Juni ergangenen Entscheidungen des Anwaltsgerichtshofs Berlin gehört, der im Wege der einstweiligen Anordnung die Bundesrechtsanwaltskammer verpflichtet hat, ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach für die antragstellenden Rechtsanwälte nicht ohne deren ausdrückliche Zustimmung zum Empfang freizuschalten. Die Bundesrechtsanwaltskammer und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Berlin arbeiten derzeit mit Hochdruck an einer Regelung, die den Start des beA am beabsichtigten Starttermin 29.09.2016 gleichwohl gewährleisten wird. Ich darf Sie deshalb alle noch einmal herzlich bitten, falls noch nicht geschehen, bei der Bundesnotarkammer Ihre beA-Zugangskarte zu bestellen, damit Sie das beA auch bereits zum Starttermin 29.09.2016 nutzen können.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Ihr

André Haug

Präsident

Inhaltsübersicht:

I.	Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung Winter 2016/2017	3
II.	Zwischenprüfung	4
III.	Kammerversammlung (Jahreshauptversammlung) am 23.04.2016 in Heidelberg	4
IV.	Bekanntmachung der von der Kammerversammlung beschlossenen Satzungsänderungen	6
V.	Bekanntmachung der vom Kammervorstand beschlossenen Anordnung gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 GwG	6
VI.	Bekanntmachung der Höhe der von der BRAK-Hauptversammlung am 29.04.2016 beschlossenen Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA)	7
VII.	Verschwiegenheitspflicht und E-Mail-Verkehr mit Mandanten	7
VIII.	Neue Hinweispflichten für Rechtsanwälte nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz	8
IX .	Berufung von ehrenamtlichen Beisitzern für den Senat für Anwaltssachen beim BGH	8
X.	Aus der Gesetzgebung	8
XI.	Aus der Rechtsprechung	9
XII.	Bundeseinheitlicher Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit	10
XIII.	Praxisleitfaden zur Zuständigkeit und zum anwendbaren Recht in internationalen arbeitsrechtlichen Streitigkeiten	10
XIV.	Syndikusrechtsanwälte: Eintragung in das Rechtsanwaltsverzeichnis	10
XV.	Pilotierung der elektronischen Aktenführung am Landgericht Mannheim	10
XVI.	Entschädigung von Opfern extremistischer Übergriffe	11

Anlagen:

Satzungsänderungen
Fortbildungsangebote

I. Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung Winter 2016/17

Die Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung Winter 2016/17 findet an den Berufsschulen in Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim statt und zwar:

Dienstag, 8. November 2016	08.00 bis 09.00 Uhr 09.30 bis 11.30 Uhr ab 12.30 Uhr	Gemeinschaftskunde Deutsch Fachbezogene Informationsver- und -bearbeitung
Mittwoch, 9. November 2016	08.00 bis 09.30 Uhr 10.00 bis 10.45 Uhr 11.15 bis 12.00 Uhr	Kosten- und Gebührenrecht Allgemeine Rechtslehre Allgem. Wirtschaftslehre/ Wirtschafts- und Sozialkunde
Donnerstag, 10. November 2016	08.00 bis 09.00 Uhr 09.30 bis 11.00 Uhr	Rechnungswesen Verfahrens- und Zwangsvoll- streckungsrecht

Zur Prüfung werden zugelassen

- Auszubildende, deren Ausbildungszeit beendet ist oder die verhindert waren, an einer vorangegangenen Prüfung teilzunehmen
- Auszubildende, die eine vorangegangene Prüfung nicht bestanden haben
- Auszubildende, die nach Anhören des Ausbilders und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zugelassen werden, wenn die Leistungen dies rechtfertigen und zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel erreicht wird.
- Zur Abschlussprüfung kann auch zugelassen werden, wer mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem sie/er die Prüfung ablegen will.

Anträge auf Zulassung zur vorgezogenen Abschlussprüfung bzw. die Anmeldungen müssen bis spätestens

07. Oktober 2016

bei der Kammergeschäftsstelle eingegangen sein. Beizufügen sind folgende Unterlagen:

- Anmeldeschreiben
- Kopie des letzten Schulzeugnisses
- Kopie der Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung
- Zeugnis des Ausbilders
- Lebenslauf
- Berichtshefte

Bei einer Wiederholungsprüfung sind Ort und Datum der vorangegangenen Prüfung mitzuteilen.

Mit der Anmeldung zur Prüfung ist auch die Prüfungsgebühr von
auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe bei der

50,00 €

**Postbank Karlsruhe IBAN: DE52 6601 0075 0033 0117 59
BIC: PBNKDEFF**

einzubezahlen.

II. Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung für Auszubildende zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten findet am

01. Dezember 2016 von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

an den Berufsschulen in Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim statt.

Dieser Zwischenprüfung haben sich **alle** im **2. Ausbildungsjahr** befindlichen Auszubildenden zu unterziehen. Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist zwingende Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung.

Die Zwischenprüfung erstreckt sich für die Schüler der Kurzzeitklasse (alte Prüfungsordnung) auf die Fächer

- **Recht (Allgem. Rechtslehre, Verfahrens- und Zwangsvollstreckungsrecht)**
- **Büropraxis und -organisation**
- **Wirtschafts- und Sozialkunde**

Für alle übrigen Schüler (neue Prüfungsordnung) erstreckt sie sich auf die Prüfungsbereiche

- **Kommunikation und Büroorganisation**
- **Rechtsanwendung**

Die Prüfungsgebühr von
ist unter **Namensangabe der/des Auszubildenden** bis zum

15,00 €

01. November 2016

auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe bei der

Postbank Karlsruhe IBAN: DE52 6601 0075 0033 0117 59
BIC: PBNKDEFF

einzubezahlen.

III. Kammerversammlung (Jahreshauptversammlung) am 23.04.2016 in Heidelberg

Am 23.04.2016 fand die diesjährige Kammerversammlung (Jahreshauptversammlung), an welcher 135 Kammermitglieder teilnahmen, turnusgemäß in Heidelberg statt.

Nach dem Bericht des Präsidenten, ergänzt durch die Berichte einzelner Vorstandsmitglieder, und dem Kassenbericht des Schatzmeisters wurde dem Vorstand bei eigener Stimmenthaltung und einer Stimmenthaltung im Plenum einstimmig Entlastung erteilt.

Da Herr Rechtsanwalt Walther Hindenlang mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2015 aus dem Kammervorstand ausgeschieden war, um ab Anfang Januar 2016 seine Tätigkeit als Hauptgeschäftsführer der RAK Karlsruhe aufzunehmen, erfolgte sodann eine Ersatzwahl für dessen restliche Amtszeit. Gewählt wurde Frau Rechtsanwältin Renata Junkes, Karlsruhe.

Sodann fanden turnusgemäß Neuwahlen statt, da die vier Jahre dauernde Wahlperiode für zehn Vorstandsmitglieder zum 31.05.2016 ablief. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder wurden alle wiedergewählt, ausgenommen Herr Rechtsanwalt Dr. Willy Gramlich, Mosbach,

welcher altersbedingt nicht mehr kandidierte. An seiner Stelle wurde Herr Rechtsanwalt Sebastian Warken, Wertheim, in den Kammervorstand gewählt.

Der Präsident dankte dem nicht mehr kandidierenden Kollegen Dr. Willy Gramlich für seine lange, nachhaltige und erfolgreiche ehrenamtliche Vorstandstätigkeit und insbesondere seine langjährige Tätigkeit im Präsidium als Schatzmeister.

In der Vorstandssitzung am 15.06.2016 wurde auch das Präsidium neu gewählt. Das Präsidium und der Vorstand setzen sich nunmehr wie folgt zusammen:

Rechtsanwalt André Haug, Mannheim	Präsident
Rechtsanwalt Andreas von Hornung, Karlsruhe	Vizepräsident
Rechtsanwältin Dr. Petra Leiner, Mannheim	Schriftführerin
Rechtsanwalt Peter Depré, Mannheim	Schatzmeister

Weitere Vorstandsmitglieder sind:

Rechtsanwältin Jutta Dillschneider, Heidelberg
Rechtsanwalt Gustav Duden, Heidelberg
Rechtsanwalt Michael Eckert, Heidelberg
Rechtsanwalt Wolfgang Heinz, Heidelberg
Rechtsanwalt Georg Jachmann, Heidelberg
Rechtsanwältin Silke Klein, Neckargemünd
Rechtsanwalt Sebastian Warken, Wertheim
Rechtsanwalt Dr. Thomas Dalquen, Karlsruhe
Rechtsanwältin Renata Junkes, Karlsruhe
Rechtsanwalt Dr. Sebastian Müller, Karlsruhe
Rechtsanwalt Axel Pabst, Bruchsal
Rechtsanwalt Hartmut Stegmaier, Karlsruhe
Rechtsanwalt Roland Zierau, Pforzheim
Rechtsanwältin Christina Hünlein, Mannheim
Rechtsanwalt Thomas Väth, Mannheim
Rechtsanwalt Frank N. Weber, Mannheim
Rechtsanwalt Manfred Wissmann, Mannheim.

Die Kammerversammlung fasste nach Durchführung der Wahlen folgende Beschlüsse:

- a) Der Kammerbeitrag für das Jahr 2017 wurde für natürliche Personen als Mitglieder auf 220,00 € festgesetzt. Für juristische Personen verbleibt es beim bisherigen Beitrag von 500,00 €. Hinzu kommt jeweils die beA-Umlage.
- b) § 3 (Bekanntmachungen) und § 13 (Inkrafttreten) der Geschäftsordnung der RAK Karlsruhe wurden gemäß Vorschlag in Anlage A zum Kammerrundschreiben 2/2016 geändert.
- c) Ziff. 1 der Beitrags- und Umlagensatzung wurde um einen weiteren Absatz gemäß Vorschlag in Anlage B zum Kammerrundschreiben 2/2016 ergänzt und die Regelung bezüglich der Geltung der Neufassung entsprechend angepasst.
- d) Die §§ 1, 6 und 8 der Gebührensatzung wurden gemäß Vorschlag in Anlage C zum Kammerrundschreiben 2/2016 geändert bzw. angepasst.
- e) Die §§ 2 und 6 der Satzung „Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütung für ehrenamtlich Tätige“ wurden gemäß Vorschlag in Anlage D zum Kammerrundschreiben 2/2016 geändert.
- f) Zum Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 2016 wurde Herr Rechtsanwalt Claudius Lang, Karlsruhe, bestellt.

g) Die Kammerversammlung hatte im Jahr 1954 die Zahlung eines Sterbegeldes beschlossen. Dessen Höhe belief sich zuletzt auf 2.500,00 €; ein Rechtsanspruch auf Zahlung bestand allerdings zu keinem Zeitpunkt. Diese Sterbegeldregelung hat die Kammerversammlung nunmehr durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben, so dass künftig keinerlei Sterbegeldzahlungen erfolgen.

Im Anschluss referierte Herr Rechtsanwalt Dr. Martin Abend, Vizepräsident der BRAK, höchst informativ zum aktuellen Stand des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA).

Abschließend verabschiedete der Präsident die ausscheidenden Vorstandskollegen. Er würdigte zunächst die 39-jährige Vorstandstätigkeit des Herrn Kollegen Dr. Willy Gramlich, den er unter starkem Beifall der Versammlung mit der Verdienstmedaille der Kammer auszeichnete. Herrn Rechtsanwalt Hindenlang dankte der Präsident für zehnjährige Vorstandstätigkeit und wünschte ihm alles Gute für seine zum 01.01.2016 begonnene Tätigkeit als Kammergeschäftsführer.

Frau Rechtsanwältin Dr. Leiner überreichte der Präsident im Hinblick auf ihren im Zeitpunkt der Kammerversammlung gerade zwei Tage zurückliegenden Geburtstag und ihre mittlerweile 40-jährige Vorstandstätigkeit einen Blumenstrauß.

Das Protokoll der Kammerversammlung vom 23.04.2016 kann auf der Kammergeschäftsstelle eingesehen werden.

IV. Bekanntmachung der von der Kammerversammlung beschlossenen Satzungsänderungen

Die von der Kammerversammlung am 23.04.2016 beschlossenen Änderungen der Geschäftsordnung, der Beitrags- und Umlagensatzung, der Gebührensatzung sowie der Satzung betreffend „Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütung für ehrenamtlich Tätige“ sind dem vorliegenden Kammerrundschreiben zum Zweck der Bekanntmachung gemäß § 3 S. 1 der Geschäftsordnung der RAK Karlsruhe als Anlage beigefügt.

Den vollständigen Text der neugefassten Satzungen finden Sie auf unserer Homepage www.rak-ka.de unter der Rubrik „Die RAK Karlsruhe/Satzungen“.

V. Bekanntmachung der vom Kammervorstand beschlossenen Anordnung gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 GwG

Der Kammervorstand hat am 19.07.2016 eine Anordnung gemäß § 9 Abs. 5 S. 2 GwG beschlossen, welche dem vorliegenden Kammerrundschreiben zum Zweck der Bekanntmachung gemäß § 3 der Geschäftsordnung der RAK Karlsruhe als Anlage beigefügt ist. Durch die Anordnung wird geregelt, dass auf Rechtsanwälte, welche in eigener Praxis tätig sind und die in § 2 Abs. 1 Nr. 7 GWG genannten Geschäfte regelmäßig ausführen, die Pflichten, interne Sicherungsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 GwG vorzusehen, (nur) dann keine Anwendung findet, wenn in der eigenen Praxis nicht mehr als insgesamt zehn Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe gemäß § 59a BRAO tätig sind. Sie finden diese Anordnung auch auf unserer Homepage www.rak-ka.de unter der Rubrik „Formulare/Downloads“; ebenso finden Sie dort Erläuterungen zu dieser Anordnung.

Die Anordnung der BRAK vom 12.01.2009, veröffentlicht in BRAK-Mitt. 2009, 21, ist mit Erlass der diesem Rundschreiben beigefügten Anordnung gegenstandslos, da zwischenzeitlich die Anordnungsbefugnis nach § 9 Abs. 5 Satz 2 GwG auf die RAK Karlsruhe als Aufsichtsbehörde nach § 16 Abs. 2 Nr. 4 GwG übergegangen ist.

VI. Bekanntmachung der Höhe der von der BRAK-Hauptversammlung am 29.04.2016 beschlossenen Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA)

Gemäß Ziff. 2 der geltenden Beitrags- und Umlagensatzung der RAK Karlsruhe ist neben dem Kammerbeitrag eine zweckgebundene Umlage für die aus Anlass der Errichtung und der zukünftigen Vorhaltung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs entstehenden Aufwendungen zu entrichten, deren Höhe der von der BRAK erhobenen Umlage für die Anwaltspostfächer entspricht. Die Höhe dieser Umlage ist jährlich nach Beschlussfassung der BRAK-Hauptversammlung im Kammerrundschreiben der RAK Karlsruhe bekannt zu machen, was hiermit wie folgt geschieht:

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat in ihrer Hauptversammlung am 29.04.2016 beschlossen, den von den regionalen Rechtsanwaltskammern je Mitglied abzuführenden Betrag für den elektronischen Rechtsverkehr auf 67,00 € je Mitglied für das Jahr 2017 festzusetzen.

Die Umlage in Höhe von 67,00 € ist von allen natürlichen und juristischen Personen zu zahlen, welche am 01. Januar 2017 Mitglied der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe sind. Die Umlage ist zum 28. Februar 2017 mit dem Kammerbeitrag für 2017 zur Zahlung fällig.

VII. Verschwiegenheitspflicht und E-Mail-Verkehr mit Mandanten

Die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe hat zusammen mit den Rechtsanwaltskammern Freiburg, Stuttgart und Tübingen gegenüber dem Landesbeauftragten für Datenschutz Baden-Württemberg folgende gemeinsame Stellungnahme abgegeben:

„Aus berufsrechtlicher Sicht ist die Frage der Übersendung unverschlüsselter E-Mails durch Rechtsanwälte an der berufsrechtlichen Verpflichtung zur anwaltlichen Verschwiegenheit zu messen, die in § 43 a Abs. 2 BRAO und § 2 BORA geregelt ist. Ohne Einverständnis des Mandanten darf der Rechtsanwalt Inhalte des Mandats nicht an Dritte weitergeben. Für das Einverständnis zur Übersendung unverschlüsselter E-Mails ist es erforderlich, dem Mandanten eine umfassende und verständliche Aufklärung über die Risiken des E-Mail-Verkehrs zu verschaffen. Versendet der Rechtsanwalt ohne Einverständnis des Mandanten und/oder ohne entsprechende Aufklärung E-Mails ohne sichere Verschlüsselung und erhalten Dritte hierdurch Kenntnis von den Inhalten des Mandats, kann im Einzelfall ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Verschwiegenheit vorliegen. Die bloße Versendung unverschlüsselter E-Mails an den Mandanten verletzt die Verpflichtung zur Verschwiegenheit hingegen noch nicht, sondern gefährdet sie lediglich.“

Wir empfehlen unseren Kammermitgliedern nachdrücklich, die Mandanten vor Aufnahme der Kommunikation mit ihnen im Wege unverschlüsselter E-Mail schriftlich auf die damit verbundenen Risiken hinzuweisen und deren schriftliches Einverständnis für die entsprechende Kommunikation einzuholen. Auch wenn ein Mandant seinerseits die Kommunikation mittels unverschlüsselter E-Mail eröffnet, bedarf es des schriftlichen Hinweises auf die damit verbundenen Risiken und der Bestätigung des Mandanten bezüglich entsprechender Kenntnisnahme.

VIII. Neue Hinweispflichten für Rechtsanwälte nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Am 01.04.2016 sind das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) und ergänzend hierzu die Verbraucherstreitbeilegung-Informationspflichtenverordnung (VSBInfoV) in Kraft getreten

(siehe hierzu auch Kammerrundschreiben 2/2016, dort VI 2 und 3). Durch das Gesetz und die Verordnung sind die Verordnung über die Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (Verordnung (EU) Nr. 524/2013; sog. ODR-Verordnung) und die Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (Richtlinie 2013/11/EU; sog. ADR-Richtlinie) in nationales Recht umgesetzt worden. Verbraucher können damit künftig auf ein europaweit flächendeckendes Schlichtungsangebot zugreifen (siehe hierzu auch Kammerrundschreiben 2/2016, dort VIII).

Für Rechtsanwälte bringt die Neuregelung neue Informationspflichten mit sich: Seit dem 09.01.2016 sind Sie verpflichtet, auf ihrer Homepage einen Link zur europäischen Online-Streitbelegungs-Plattform vorzusehen und Ihre E-Mail-Adresse anzugeben, wenn sie über ihre Internetseite oder auf einem anderen elektronischen Weg mit Verbrauchern Mandatsverträge abschließen. Die OS-Plattform finden Sie hier:

<https://webgate.ec.europa.eu/odr/main/index.cfm?event=main.home.show&lng=DE>

Ab 01.02.2017 müssen Rechtsanwälte auf ihrer Homepage oder in ihren AGB über die Möglichkeit der Teilnahme an einem Streitbelegungsverfahren vor der zuständigen Verbraucherstreitbelegungsstelle (Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Berlin, <http://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/>) hinweisen.

Ausführliche Informationen zu den Hinweispflichten sowie weitere Informationen rund um die alternative Verbraucherstreitbeilegung hat die Bundesrechtsanwaltskammer auf einem Informationsblatt zusammengestellt. Dieses finden Sie auf unserer Homepage www.rak-ka.de unter der Rubrik „Formulare/Downloads“.

IX. Berufung von ehrenamtlichen Beisitzern für den Senat für Anwaltssachen beim BGH

Der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz hat die folgenden Beisitzer in den Senat für Anwaltssachen beim BGH für die Dauer von fünf Jahren berufen:

RA Dr. Jürgen Lauer, Köln
Rain Anja Merk, Bad Kreuznach
RAuN Dr. Manfred Wolf, München.

Die Amtszeit hat am 01.04.2016 begonnen.

X. Aus der Gesetzgebung

1. Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften

Am 16.03.2016 wurde das Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften im Bundesgesetzblatt (BGBl I Nr. 12, 396-441) veröffentlicht. Das Gesetz setzt die europäische Wohnimmobilienkreditrichtlinie in nationales Recht um und soll ein hohes Verbraucherschutzniveau sicherstellen. Zudem führt es eine Beratungspflicht des Darlehensgebers in Fällen dauerhafter und erheblicher Kontoüberziehungen des Kreditnehmers ein.

2. Nichtzulassungsbeschwerde bei WEG-Streitigkeiten seit 01.01.2016 (wieder) statthaft

Aufgrund der WEG-Novelle 2007 waren gemäß § 62 Abs. 2 WEG die Bestimmungen der Nichtzulassungsbeschwerde für eine Übergangszeit von fünf Jahren nicht anzuwenden, um einer Überlastung des BGH vorzubeugen. Dieser Ausschlussregel galt zunächst bis

Ende 2014 und wurde anschließend bis Ende 2015 verlängert. Seit 01.01.2016 ist die Nichtzulassungsbeschwerde nun auch wieder für WEG-Streitigkeiten gegeben, sofern die Beschwer 20.000,00 € übersteigt, § 26 Nr. 8 EGZPO. Dies gilt ebenso für Urteile und Zurückweisungsbeschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO. Eine Anhörungsrüge ist nicht mehr statthaft.

XI. Aus der Rechtsprechung

1. BGH: Zum Organisationsverschulden des Rechtsanwalts

Besteht die allgemeine Kanzleianweisung, nach der Übermittlung eines Schriftsatzes per Telefax anhand des Sendeprotokolls zu prüfen, ob die Übermittlung vollständig und an den richtigen Empfänger erfolgt ist, und die Frist im Fristenkalender erst anschließend zu streichen, muss das Sendeprotokoll bei der allabendlichen Erledigungskontrolle nicht erneut inhaltlich überprüft werden.

Im konkreten Fall war die zweite Seite eines Schriftsatzes, auf welcher sich die Unterschrift des Prozessbevollmächtigten und dessen Erklärung, dass Berufung eingelegt werde, durch das Faxgerät nicht übertragen worden. Der BGH (Beschluss vom 23.02.2016, II ZB 9/15) hat hierzu festgestellt, dass die Fristversäumung auf keinem Organisationsverschulden des Rechtsanwalts beruht, sondern vielmehr ein nicht zu-rechenbares Versäumnis eines Büroangestellten bei der Versendung vorliege. Die Versendung eines fristgebundenen Schriftsatzes stelle eine Bürotätigkeit dar, mit der jedenfalls eine voll ausgebildete und erfahrene Rechtsfachangestellte beauftragt werden dürfe. Der eigenen Verpflichtung zu einer wirksamen Ausgangskontrolle komme der Rechtsanwalt nach, wenn er die Weisung erteilt, sich einen Sendebrief ausdrucken zu lassen, auf dieser Grundlage die Vollständigkeit der Übermittlung zu prüfen und die Notfrist danach zu löschen. Da im Übrigen auch die Zuständigkeit für die Fristnotierung und Fristüberwachung innerhalb eines Arbeitstags wechseln könne, sei nur zu fordern, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt feststeht, welche Fachkraft jeweils ausschließlich für die Fristenkontrolle zuständig ist.

2. BGH: Vorfinanzierung von Reparaturkosten etc. für Mandanten in Verkehrsunfallsachen ist berufsrechtswidrig

Mit Urteil vom 20.06.2016, AnwZ (Brfg) 26/14, hat der BGH entschieden, dass die Verauslagung von Reparatur-, Sachverständigen- bzw. Abschleppkosten für Mandanten durch ein Rechtsanwalt im Rahmen der Bearbeitung von Verkehrsunfallsachen einen Verstoß gegen § 49b Abs. 3 S. 1 BRAO darstellt und somit berufsrechtswidrig ist.

Im zugrundeliegenden Fall hatte eine Kanzlei ihren Mandanten die Verauslagung der entsprechenden Kosten in Höhe der geschätzten Haftungsquote als besonderen Service angeboten und dies bei entsprechender Mandatierung auch praktiziert. Die zuständige Rechtsanwaltskammer erteilte den betroffenen Rechtsanwälten einen belehrenden Hinweis, gegen welchen diese Klage beim AGH erhoben. Der Bayerische AGH (BayAGH III-4-7/13) wies die Klage ab. Nunmehr hat der BGH die von ihm zugelassene Berufung gegen das Urteil des AGH wegen der Berufsrechtswidrigkeit des mit der Belehrung beanstandeten Verhaltens zurückgewiesen.

XII. Bundeseinheitlicher Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit

Der Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit (bisherige Fassung vom 09.07.2014) ist von der aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsgerichte bestehenden Streitwertkommission überarbeitet worden. Die aktualisierte Fassung vom 05.04.2016 ist auf der 78. Präsidentenkonferenz der Landesarbeitsgerichte Nürnberg vorgestellt und zur Veröffentlichung freigegeben worden.

Entsprechend seiner Vorbemerkung ist der Streitwertkatalog nicht verbindlich; seine Anwendung ist nicht verpflichtend. Der Katalog stellt vielmehr eine Orientierungshilfe dar.

Den Wortlaut der Neufassung des Streitwertkatalogs finden Sie auf unserer Homepage www.rak-ka.de unter der Rubrik „Formulare/Downloads“.

XIII. Praxisleitfaden zur Zuständigkeit und zum anwendbaren Recht in internationalen arbeitsrechtlichen Streitigkeiten

Die europäische Kommission hat einen Praxisleitfaden zur Zuständigkeit und zum anwendbaren Recht in internationalen Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern herausgegeben, welcher einen Überblick über die einschlägigen Rechtsvorschriften, zu Fragen des internationalen Privatrechts wie auch zur Entsendung im Bereich von Arbeitsverträgen einschließlich der Rechtsprechung gibt.

In dem Leitfaden werden zunächst die Brüssel-I-Verordnung und die Rom-I-Verordnung erläutert. Anschließend werden die wesentlichen Fragen, welche sich im Rahmen von grenzüberschreitenden Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber stellen können, beantwortet. Schließlich folgt eine Darstellung, welches Gericht für den Rechtsstreit zuständig und welches Recht auf den Streit anzuwenden ist. Eingegangen wird auf die Bestimmungen der Entsenderichtlinie 96/71/EG. Abschließend wird ein Überblick über die Rechtsprechung des BGH gegeben.

Den Leitfaden finden Sie auf unserer Homepage www.rak-ka.de unter der Rubrik „Formulare/Downloads“.

XIV. Syndikusrechtsanwälte: Eintragung in das Rechtsanwaltsverzeichnis

Gemäß §§ 31 Abs. 1, 46c Abs. 5 BRAO sind grundsätzlich auch Syndikusrechtsanwälte als solche in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern über ihre Mitglieder und das Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer einzutragen. Aus technischen Gründen im Zusammenhang mit der Einführung des beA ist diese Eintragung zum jetzigen Zeitpunkt allerdings noch nicht möglich.

Rechtsanwälte, welche sowohl als Syndikusrechtsanwalt als auch als niedergelassener Rechtsanwalt zugelassen sind, werden aufgrund letztgenannter Eigenschaft in die Verzeichnisse eingetragen.

XV. Pilotierung der elektronischen Aktenführung am Landgericht Mannheim

Wie uns der Präsident des Landgerichts Mannheim mitgeteilt hat, bearbeiten ab dem 01.06.2016 die Zivilkammern 1, 7, 9 und 11 des Landgerichts Mannheim in neu beginnenden Verfahren ihre erstinstanzlichen Akten ausschließlich elektronisch. Damit werden in Deutschland erstmals Zivilprozesse ohne eine führende Papierakte betrieben.

Die genannten vier Zivilkammern wurden in den vergangenen Monaten mit neuer, leistungsfähigerer Hardware sowie mit Signaturkarten und Kartenlesegeräten ausgestattet. An allen Arbeitsplätzen wurde eine Software installiert, welche das Arbeiten mit der elektronischen Akte ermöglichen und vielfach auch gegenüber der traditionellen Arbeit mit Papierakten erleichtern wird; Sitzungssäle, in denen Zivilverhandlungen stattfinden, wurden neu verkabelt. Schriftsätze, die ab dem 01.06.2016 beim Landgericht in Papierform eingehen und zu Ver-

fahren gehören, in denen die Akte elektronisch geführt wird, werden eingescannt und auf elektronischem Weg der zuständigen Kammer zugeleitet.

XVI. Entschädigung von Opfern extremistischer Übergriffe

Wie das Bundesamt für Justiz mitteilt, hat der Bundestag im Rahmen des Haushaltsgesetzes 2016 erneut Mittel für die Opfer extremistischer Übergriffe bereitgestellt. Diese Härtefallleistungen werden Opfern extremistischer Übergriffe gewährt, seien es linksextremistische, antisemitische, homophobe oder islamistische Übergriffe. Ein Merkblatt hierzu kann über die Homepage des Bundesamtes für Justiz www.bundesjustizamt.de/opferhilfe abgerufen werden.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen
Ihr

André Haug
Präsident

Die Kammerversammlung der RAK Karlsruhe hat am 23. April 2016 folgende Satzungsänderungen beschlossen:

I.

Geschäftsordnung der RAK Karlsruhe

§ 3 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen der RAK Karlsruhe erfolgen ausschließlich in den Kammermitteilungen. Der Versand der Kammermitteilungen **sowie der Ankündigung von Fortbildungsveranstaltungen für Kammermitglieder und deren Mitarbeiter** kann an das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) eines jeden Mitgliedes erfolgen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. Juni 2015 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisher geltende Wahl- und Geschäftsordnung in der Fassung vom 07.05.2011 außer Kraft. **Die am 23. April 2016 beschlossene Neufassung des § 3 der Geschäftsordnung tritt am 01. Juni 2016 in Kraft.**

II.

Beitrags- und Umlagensatzung

1. Der Kammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird von der Kammerversammlung für natürliche Personen als Kammermitglieder und juristische Personen als Kammermitglieder getrennt festgesetzt. Der Beschluss der Kammerversammlung wird in den Kammermitteilungen bekannt gemacht.

Beschließt und erhebt die Bundesrechtsanwaltskammer für Kammermitglieder, welche neben ihrer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß §§ 4, 6 und 12 BRAO oder ihrer auf anderer gesetzlicher Grundlage beruhenden Kammermitgliedschaft zugleich als Syndikusrechtsanwalt gemäß § 46a BRAO zugelassen sind, einen Beitragszuschlag oder einen gesonderten Beitrag, so erhöht sich der von der Kammerversammlung beschlossene Mitgliedsbeitrag natürlicher Personen für die betroffenen Kammermitglieder um diesen Betrag; er ist weder ermäßigungs- noch stundungsfähig. Der entsprechende Beschluss der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer wird in den Kammermitteilungen bekannt gemacht.

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft; die Beitrags- und Umlagensatzung vom 05.04.2014 tritt mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft. **Die am 23. April 2016 beschlossene Ergänzung der Ziff. 1 tritt am 01. Juni 2016 in Kraft.**

III.

Gebührensatzung der RAK Karlsruhe

§ 1 Allgemeine Amtshandlungen

1. Zulassung natürlicher Personen zur Rechtsanwaltschaft
 - a) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß §§ 4 und 6 BRAO 300,00 €
 - b) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt, § 46 a BRAO, wenn noch keine Mitgliedschaft als niedergelassener Rechtsanwalt in der Rechtsanwaltskammer besteht 500,00 €
 - c) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt, § 46 a BRAO, wenn bereits eine Mitgliedschaft als niedergelassener Rechtsanwalt in der Rechtsanwaltskammer besteht 500,00 €
 - d) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt, § 46 a BRAO, und die gleichzeitige Beantragung der Zulassung als Rechtsanwalt gemäß §§ 4, 6 BRAO 650,00 €
 - e) Bearbeitung eines Antrags auf Erstreckung einer bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf jedes weitere Anstellungsverhältnis 500,00 €
 - f) Bearbeitung eines Antrags auf Erstreckung einer bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf eine geänderte Tätigkeit bei wesentlicher Änderung der bisherigen Tätigkeit gemäß § 46 b Abs. 3 BRAO 500,00 €
2. Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung einer Rechtsanwalts-gesellschaft 600,00 €
6. Für die Registrierung der Einrichtung einer Zweigstelle sowie der Verlegung oder Auflösung 50,00 €
9. Ausstellung eines Anwaltsausweises 25,00 €

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

3. Die Bearbeitung eines Antrags ist von der vorherigen Zahlung der Verwaltungsgebühr abhängig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01. Juni 2011 in Kraft; zugleich treten sämtliche früheren Gebührensatzungen außer Kraft. Die Änderung des § 1 Ziff. 5 sowie der neu eingefügte § 1 Ziff. 10 treten zum 01. Juni 2013 in Kraft. Die am 09. Mai 2015 beschlossene Änderung des § 1 Ziff. 1, 3 und 4 sowie die neu eingefügten § 1 Ziff. 11 und 12 treten zum 01. Juni 2015 in Kraft. **Die am 23. April 2016 beschlossenen Änderungen des § 1 Ziff. 1 lit. a bis f, 2, 6 und 9 sowie § 6 Abs. 3 treten zum 01. Mai 2016 in Kraft.**

Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütung für ehrenamtlich Tätige

§ 2 Aufwandsentschädigung

1. Die Mitglieder des Kammervorstands erhalten neben dem Tagegeld gem. § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €, die sich beim Kammerpräsidenten um weitere **1.500,00 €**, **beim Vizepräsidenten um weitere 1.000,00 €**, bei den übrigen Mitgliedern des Präsidiums um weitere 150,00 € sowie bei den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse (Vorstands-Abteilungen) um weitere 100,00 € pro Monat erhöht.

§ 6 Gültigkeitsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung ab 01. Januar 2009 in Kraft und gilt bis zu einer Änderung durch die Jahreshauptversammlung. § 2 Abs. 2 und 3 (i.d.F. vom 01. Januar 2009) gelten für alle ab dem 01. Januar 2009 bei den Ausschüssen neu anhängig gewordenen Fälle. Die Änderungen zu § 1 lit. e und § 3 Abs. 1 und 2 gelten für alle ab dem 01. Juni 2012 neu anhängig gewordenen Verfahren. Die Änderung des § 2 Abs. 3 vom 04. Mai 2013 gilt für alle ab dem 01. Januar 2013 bei den Ausschüssen neu anhängig gewordenen Fälle. **Die am 23. April 2016 beschlossene Änderung des § 2 Ziff. 1 tritt mit Wirkung ab 01. Juni 2016 in Kraft.**